



Bericht

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zur „Situation von qualifizierten Flüchtlingen an den Hochschulen“

Drucksache 18/3676 (neu)

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Vorbemerkung

Der Landtag hat die Landesregierung am 22.01.16 aufgefordert, in der 42. Tagung des Landtages, auf der Basis der von Wissenschaftsministerin Alheit im September 2015 getroffenen Ankündigungen, schriftlich über den derzeitigen Stand zur Situation von qualifizierten Flüchtlingen an den schleswig-holsteinischen Hochschulen zu berichten (Drucksache 18/3676 (neu)).

Insbesondere sollen dabei folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung nach Ministerin Alheits getroffenen Ankündigungen ergriffen, um anerkannten Asylbewerbern und Personen mit einem anderen Aufenthaltsstatus die Aufnahme eines Hochschulstudiums zu ermöglichen?
2. Welche Maßnahmen im Rahmen der Fachkräftesicherung getroffen wurden, um die wissenschaftliche Weiterbildung von Flüchtlingen zu ermöglichen?
3. Inwieweit werden die schleswig-holsteinischen Hochschulen bei der Integration qualifizierter Flüchtlinge finanziell unterstützt?
4. Wie viele Studierende aus Nicht-EU-Staaten gibt es zurzeit an den schleswig-holsteinischen Hochschulen?

I. Einleitung

Die schleswig-holsteinische Landesregierung verfolgt mit dem „Flüchtlingspakt - Willkommen in Schleswig-Holstein – Integration vom ersten Tag“ das Ziel, die Integration von Flüchtlingen in den verschiedenen Themenfeldern, z.B. Erstaufnahme, Wohnen, Sprachförderung, Frühkindliche Bildung, Bildung und Kultur, Arbeit und Ausbildung, Gesundheit, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Ehrenamt oder Studium & Hochschulen, ressortübergreifend abzustimmen und auf Landes- bzw. kommunaler Ebene zu entwickeln.

Die schleswig-holsteinische Koalition hat zum Handlungsfeld Studium & Hochschulen beschlossen, die Bildungschancen für Flüchtlinge im Bereich der akademischen Bildung zu erhöhen und die frühzeitige Integration an den Hochschulen zu fördern.

Zur erfolgreichen Umsetzung hat die Landesregierung einen entsprechenden Maßnahmenkatalog angekündigt.

II. Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig-Holstein - Zielsetzung und Maßnahmen der Landesregierung im Herbst 2015

Die Landesregierung sieht in der Förderung der frühzeitigen Integration der Flüchtlinge an den Hochschulen sowohl vor dem Hintergrund **der demographischen Entwicklung als auch des steigenden Fachkräftebedarfs große Chancen für das Land Schleswig-Holstein.**

Einer Befragung des Bundesamtes für Migration zufolge ist ein nicht unerheblicher Teil der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge hochqualifiziert, manche haben eine Hochschulzugangsberechtigung oder bereits ein Studium begonnen.

Das Wissenschaftsministerium hat die Herausforderung der Hochschulen bei der Integrationsaufgabe der Flüchtlinge frühzeitig aufgegriffen und im September 2015 ein Maßnahmenpaket vorgestellt, das die für die Integration wichtigen Bausteine Zugangserleichterungen, frühzeitige Information der Flüchtlinge und ihrer Begleiterinnen und Begleiter bzw. umfassende Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen vorsieht. Hierfür wurden finanzielle Mittel für die Umsetzung des Maßnahmenpaketes im Haushalt eingeworben.

Das geplante Maßnahmenpaket zur Förderung der Studienchancen von Flüchtlingen und Integration an den schleswig-holsteinischen Hochschulen im Einzelnen:

- **Flexibilität:** Das Wissenschaftsministerium hat die Hochschulen um eine möglichst unbürokratische und flexible Handhabung aller mit der Aufnahme von Flüchtlingen zusammenhängenden Fragen gebeten.

- **Neue Zugänge:** Künftig sollen besonders qualifizierte Kollegiaten und Kollegiatinnen des Studienkollegs die Feststellungsprüfung bereits nach einem halben Jahr (statt regulär nach einem Jahr) ablegen können.
- **Frühzeitige Information über Studien- und Finanzierungsmöglichkeiten:** Das Wissenschaftsministerium stellt Informationen für Flüchtlinge mit den Kontaktdaten der Ansprechpartner der International Center bzw. International Offices der Hochschulen in Schleswig-Holstein und weitere Internetadressen zur Verfügung, die u.a. in den Erstaufnahmeeinrichtungen ausgehändigt werden und als Wegweisung dienen sollen.
- **Netzwerke:** Die Hochschulen sollten auf ihren jeweiligen Campi Unterstützerkreise initiieren, die mit bestehenden örtlichen Netzwerken zusammenarbeiten oder in diese integriert werden. Diese könnten zum Beispiel bei der Erstellung persönlicher Bildungsbiographien unterstützen und ggf. die Flüchtlinge beim Besuch des International Office begleiten.
- **Offener Hörsaal:** Es sollten Möglichkeiten eröffnet werden, an den Hochschulen an Lehrveranstaltungen als Gasthörer teilnehmen und ggf. Prüfungen ablegen zu können. Diese könnten ggf. bei einem späteren Studium anerkannt werden.
- **Erweiterte Angebote:** Das Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel (zuständig für den Zugang zu den Fachhochschulen in SH und HH) sollte entsprechend um 60 Plätze erweitert werden; das Wissenschaftsministerium wird bei der Freien und Hansestadt Hamburg für eine Erweiterung des dortigen Studienkollegs (zuständig für den Zugang zu den Universitäten in HH und SH) werben.
- **Bonus für „Studien-Lotsen“:** Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für Flüchtlinge durch Studierende sollen gefördert werden.

Das Maßnahmenpaket des Landes wurde den Hochschulen im Rahmen der Hochschulkommissionssitzung im Oktober 2015 vorgestellt. Die Hochschulen wurden gebeten, vor diesem Hintergrund Ideen und Konzepte zu entwickeln.

Primäre Zielgruppe der gemeinsamen Maßnahmen von Land und Hochschulen zur Integration von Flüchtlingen an Hochschulen sind die anerkannten Asylberechtigten. Aber auch Asylbewerber und Geduldeten sollen möglichst frühzeitig Wege und Möglichkeiten zum Studium aufgezeigt werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat für die Umsetzung und Koordinierung der Integrationsaufgabe das **Projekt „Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig-Holstein“** als Stabsaufgabe der Abteilungsleitung „Wissenschaft“ eingerichtet.

Mit der Zielsetzung der frühen Integration der Flüchtlinge an den schleswig-holsteinischen Hochschulen sind darüber hinaus zahlreiche ressortübergreifende

Querschnittsthemen verbunden, wie z. B. die Frage der Koordinierung von Wohn- und Studienort, Fragen zum Status der Flüchtlinge, der Finanzierung des Lebensunterhaltes bei Studienaufnahme bzw. aufenthaltsrechtliche Folgen etc.. Um auch für das Themenfeld „Flüchtlinge - Studium - Hochschule“ den ressortübergreifenden Austausch sicherzustellen, wurde die Arbeitsstruktur der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) „Integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen“ um die Arbeitsgruppe „Studium und Hochschulen“ erweitert (siehe Anlage 1), sodass eine schnelle und fachliche Abstimmung der Querschnittsprobleme auch in diesem Integrations-thema ermöglicht wird.

III. Aktuelle Maßnahmen des Landes zur Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in Schleswig-Holstein

Für die Umsetzung des Maßnahmenpaketes zur Integration der Flüchtlinge an Hochschulen wurden entsprechend Landesmittel in Höhe von zunächst 1,5 Mio. € im Haushaltsjahr 2016 vorgesehen. Durch den von der Landesregierung am 12. April 2016 beschlossenen und dem Landtag zur Beratung zugeleiteten Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2016 sollen diese Landesmittel für 2016 nochmals auf dann insgesamt 2,2 Mio. € erhöht werden. Ebenso fand die Umsetzung des Maßnahmenpaketes bei der Finanzplanung für die Haushaltsjahre bis 2019 seine Berücksichtigung.

- Erweiterung und personelle Verstärkung des Studienkollegs an der FH Kiel, um 60 zusätzliche Studienkollegplätze zu schaffen,
- Einführung von studienspezifischen Sprachkursen (fachlich und zur Vorbereitung auf das Sprachniveaus C1/ C2),
- personelle Aufstockung der akademischen Auslandsämter und Erhöhung der Kapazitäten im Bereich der Studienberatung der Hochschulen,
- Einrichtung eines Integrationskollegs an der FH Lübeck,
- Ausbau der Kapazitäten in der Ausbildung von DaF/DaZ-Fachkräften.

Im Rahmen einer **Auftaktveranstaltung zum Projekt „Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig-Holstein“** am 01. Februar 2016 wurden die geplanten Unterstützungsmaßnahmen des Landes mit den Vertreterinnen und Vertretern der Präsidien der Hochschulen, der International Offices und Akademischen Auslandsämter bzw. zentralen Beratungszentren der Hochschulen konkretisiert und weitere Schritte besprochen:

Das Maßnahmenpaket zur Förderung der Integration der Flüchtlinge an den Hochschulen soll u.a. dazu beitragen,

- **Zugangserleichterungen** (z.B. durch die Teilnahme an Studienkollegs),

- **umfassende Informationen** über das Online-Portal des Landes oder durch Flyer bzw. durch die International Offices oder Beratungseinrichtungen der Hochschulen zum Studium bzw. seiner Finanzierung und
- **umfassende Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen** (z.B. Sprachförderung)

zu ermöglichen.

Zur **Umsetzung der konkreten Maßnahmen und Planung der weiteren Schritte** wurde eine **gemeinsame Arbeitsgruppe** mit Vertreterinnen und Vertretern der neun Hochschulen des Landes und des Wissenschaftsministeriums eingerichtet. Das gemeinsame Vorgehen von Wissenschaftsministerium und Hochschulen hatte sich bereits in der Hochschulkommission zur Frage der Finanzierung und Maßnahmenplanung zu den Themen „Doppelter Abiturjahrgang und Stärkung der Hochschulen für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben“ erfolgreich bewährt.

Neben der Umsetzung des geplanten Maßnahmenpaketes wurden im Rahmen der Auftaktveranstaltung weitere prioritäre Aufgaben zur Förderung der Integration für die gemeinsame Arbeitsgruppe des Landes und der Hochschulen identifiziert. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:

- landesweit einheitliche Umsetzung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 03.12.2015 (siehe Ausführungen Seite 7)
- Maßnahmen zur Förderung der Studierfähigkeit für Flüchtlinge mit beruflichem Hintergrund (Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung vorhanden); Stichwort: „zweiter Bildungsweg“,
- Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils studierender Frauen aus dem Kreis der Flüchtlinge,
- Identifikation und Abstimmung erforderlicher weiterer Maßnahmen zur Unterstützung der Hochschulen bei der Integrationsaufgabe.

Komplementäre Maßnahmen des Landes und des Bundes zur Integration von Flüchtlingen an Hochschulen

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt die Hochschulen ebenfalls durch ein umfangreiches Programm zur Förderung der Integrationsaufgaben. Es hat zur Unterstützung der Hochschulen bei der Integration von Flüchtlingen ein auf vier Jahre angelegtes Maßnahmenpaket mit einem Finanzvolumen von rund 100 Mio. Euro geschnürt, davon stehen ca. 27 Mio. Euro für 2016 bereit.

Das Maßnahmenpaket des Bundes besteht aus drei Bausteinen mit folgenden Förderprioritäten und zielt damit ebenfalls auf die o.g. Aufgaben:

- Kompetenzen und Potenziale erkennen
- Studierfähigkeit sicherstellen; fachliche und sprachliche Vorbereitungen auf ein Studium
- Integration an den Hochschulen unterstützen.

Die Ausschreibung der Programme ist bundesweit über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) erfolgt.

Antragsberechtigt waren staatlich bzw. staatlich anerkannte Hochschulen bzw. Akademische Auslandsämter/International Offices bzw. entsprechende Einrichtungen von staatlich bzw. staatlich anerkannten Hochschulen. Die Antragsfristen sind Ende Februar 2016 abgelaufen.

- Ziel des Wissenschaftsministeriums ist es, die komplementären Fördermaßnahmen des Landes und des Bundes inhaltlich und finanziell zu optimieren. Es wurde deshalb mit den Hochschulen vereinbart, dass über den ergänzenden Einsatz der bereitgestellten Landesmittel im Rahmen der gemeinsam mit den Hochschulen eingerichteten Arbeitsgruppe beraten wird, sobald die Ergebnisse der Ausschreibungen der bundesfinanzierten Projekte vorliegen.

Landesweit einheitliche Umsetzung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK)

Parallel hat Schleswig-Holstein an der Erarbeitung des bundesweit geltenden Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“ vom 03.12.2015 mitgewirkt.

Der KMK-Beschluss (siehe Anlage 2) regelt ein abgestimmtes und bundesweit einheitliches dreistufiges Verfahren im Rahmen der Beweiserleichterung bei fehlenden Unterlagen zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung:

- Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien,
- Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland und
- Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren.

Der KMK-Beschluss klärt eine Vielfalt von Fragen bzw. ermöglicht einen bundesweit geltenden Standard. Die Entscheidungen der Hochschulen werden durch die im Beschluss aufgeführten Regelungen erleichtert. Gleichwohl lässt der KMK-Beschluss weitere Entscheidungen zur Umsetzung auf der Ebene der Länder mit den Hoch-

schulen offen; diese sind ergänzend zu regeln (u.a. Themen zur Auswahl von Testverfahren oder der Gestaltung von Plausibilitätsprüfungen).

Der DAAD hat angekündigt, weitere Maßnahmen zur Bewertung von ausländischen Zeugnissen sowie zum für Flüchtlinge gebührenfreien Bewerbungsverfahren über Uni Assist bekanntzugeben. Dieses Ergebnis soll ebenfalls in die weiteren Beratungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KMK-Beschlusses mit dem Ziel landeseinheitlicher Regelungen einbezogen werden.

IV. Berichte aus den Hochschulen - Konzepte zur Integration von Flüchtlingen an schleswig-holsteinischen Hochschulen

Die schleswig-holsteinischen Hochschulen haben frühzeitig eigene Konzepte entwickelt, um ihren Beitrag zur Integration von Geflüchteten zu leisten.

Die nachfolgend beispielhaft vorgestellten Berichte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Europa Universität Flensburg und Fachhochschule Lübeck stehen stellvertretend für die jeweils umfassenden Konzepte der Hochschulen zur Integration geflüchteter Menschen, die ein Studium an den schleswig-holsteinischen Hochschulen aufnehmen oder fortführen möchten. Die entwickelten Konzepte zeigen das hohe Engagement aller Hochschulmitglieder, diese vielfältige Herausforderung erfolgreich zu meistern.

Die entwickelten Angebote und Maßnahmen greifen die unterschiedlichen Bedürfnisse der geflüchteten Menschen auf und ergänzen sich konzeptionell.

Die Maßnahmen der Hochschulen greifen somit die von der Landesregierung im September 2015 genannte Zielsetzung der frühen Integration von Flüchtlingen an Hochschulen und der damit verbundenen Chancen in Zeiten des demographischen Wandels auf und unterstützen sie. Im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe wird es darauf ankommen, diese Aktivitäten, wo es sinnvoll ist, aufeinander abzustimmen.

➤ Beispiel Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)

Die vielfältigen Aktivitäten und Projekte zur Integration geflüchteter Studieninteressierter (und Forschender) an der CAU greifen die wesentlichen Themen der Integration „Beratung“, „Studienvorbereitende Aktivitäten“, „Aktivitäten im Bereich Lehre und Forschung“ und des „Networking“ bzw. des „ehrenamtlichen Engagements Studierender“ auf.

Eine Vorreiterrolle nimmt die CAU bereits durch die Beteiligung an dem DAAD-Programm „Leadership for Syria“ ein, das im International Center (IC) verwaltet wird und aktuell 13 Stipendiatinnen und Stipendiaten (Masterebene) aufweist. Aufgrund

des außerordentlichen Engagements einzelner Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten zudem in Zusammenarbeit mit dem IC erste Gasthörer*innen erfolgreich in der Informatik aufgenommen werden. Die Initiative wird weitergeführt und ausgebaut, geplant ist u.a. ein vorgeschalteter arabischsprachiger Mathematik-Kurs, der auch von studieninteressierten Geflüchteten in Vorbereitung auf weitere Studienfächer mit relevanten Mathematik-Anteilen genutzt werden kann. Durch die enge Zusammenarbeit des IC und des Zentrums für Schlüsselqualifikationen, resp. des Lektorats Deutsch als Fremdsprache, werden die Bereitstellung von Informationen und der Zugang zu Sprachkursen Studieninteressierten aller Niveaus sichergestellt. Das Lektorat bereitet im Rahmen der Sprachkurse nicht nur auf ein Studium an der CAU vor, sondern unterstützt außerdem auch zusätzliche Deutschkursinitiativen.

Weitere Initiativen zielen darauf ab, geflüchtete Expertinnen und Experten durch Vorträge und Lehraufträge stärker in die Lehre einzubinden, sowie die Integration von geflüchteten Forschenden in laufende Projekte zu ermöglichen.

Initiativen wie die Refugee Law Clinic, die kostenlose Rechtsberatung durch Studierende der Rechtswissenschaften ermöglicht, oder Kultur grenzenlos, eine Initiative mit mehr als 300 involvierten Studierenden und Geflüchteten, die sich in Tandems zugunsten des Erwerbs und Ausbaus der deutschen Sprache und für gemeinsame Freizeitaktivitäten oder in Netzwerkveranstaltungen zusammenfinden, bzw. das Project Rise Recreational Initiative Service, in dessen Rahmen u.a. Workshops angeboten werden, belegen beispielhaft das vielfältige Engagement der CAU-Studierenden.

Ergänzend wird auf das Engagement des AStA, der Hochschulgruppen, Studierendenvertretungen und -gemeinden (Evangelische und Katholische Studierendengemeinde, Islamische Hochschulgemeinde) und die vielen verbindenden Aktivitäten auf dem Campus (Kursangebote im Sportzentrum, Möglichkeiten des Besuchs der Kirche auf dem Campus etc.) hingewiesen.

➤ **Beispiel Europa-Universität Flensburg**

Die EuropaUniversität Flensburg (EUF) hat sich das Ziel gesetzt, den in einigen Studiengängen noch relativ geringen Anteil ausländischer Studierender zügig zu erhöhen. Dies dient dem Ziel der Internationalisierung der Universität. Regulär eingeschriebene geflüchtete Studierende können somit auch zur Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der Universität beitragen.

Neben den zulassungsfreien Studiengängen können sich geflüchtete Studienkandidatinnen und Studienkandidaten auch auf Fächer mit Numerus Clausus bewerben; hier sind acht Prozent der Plätze für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer reserviert. Die Europa-Universität Flensburg begrüßt ausdrücklich auch die Bewerbungen von Graduierten zu Promotionsprogrammen aus dem Kreis der Geflüchteten.

Die Strategie der EUF beinhaltet weitere Maßnahmen; einige Angebotsbeispiele sind:

Um transparente Entscheidungen zu treffen, nutzt die EUF für Beurteilungen von Studienleistungen aus dem Ausland meist die bundesweite Datenbank „Anabin“.

Die EUF eröffnet die Möglichkeit, ggf. an den bestehenden Hochschuleignungsprüfungen wie testAS.de teilzunehmen. So kann qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern der Zugang zum Studium bei Wahrung der hohen akademischen Standards ermöglicht werden.

Die EUF verfügt bereits über sehr gute Erfahrungen und Strukturen zum Thema Deutsch als Fremdsprache bzw. Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ). Diese könnten durch entsprechend finanzielle Förderungen ausgebaut werden; entsprechende Anträge auf Förderung durch das Land werden geprüft.

Die EUF öffnet ausgewählte Lehrangebote im Rahmen ihres bestehenden Gasthörerprogramms auch für geflüchtete Menschen. Wie für alle Teilnehmenden des Gasthörerprogramms wird auch geflüchteten Menschen die Gastgebühr von 100 € pro Semester beim Vorliegen sozialer Härten auf Antrag erlassen.

Zudem soll sowohl geflüchteten Menschen wie auch allen Interessierten aus Flensburg ein erweiterter Zugang zur Infrastruktur (z.B. zur Bibliothek, öffentlichen PC-Laboren u.a.) ermöglicht werden.

➤ **Beispiel Fachhochschule Lübeck**

Die Fachhochschule Lübeck bietet mit den Lübecker Integrationskursen „**LINK-plus**“ ein Vorbereitungsprogramm zur Integration von Flüchtlingen in einen Studiengang der Fachhochschule Lübeck (FHL). Ziel ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die eine „potenzielle Studierfähigkeit“ haben, mit dem 3-stufigen Vorbereitungsprogramm „LINK plus“ zu erreichen und über die Vermittlung von Lehrinhalten aus dem Lehrprogramm der Berufsfachschule Technik und der Fachoberschule Technik gezielt zu entwickeln, so dass sie eine „Studierfähigkeit“ für einen der zahlreichen technischen Studienangebote der FHL erreichen. Der Fokus liegt dabei auf Personen mit einem beruflichen Hintergrund, die vergleichbar dem Modell des „zweiten Bildungsweges“ einen Zugang zu einem Fachhochschulstudium finden möchten.

Das zweite Projekt der Fachhochschule Lübeck **integration.oncampus.de** ist im September 2015 entstanden, um Flüchtlingen zu ermöglichen, an Fachhochschulen ihre berufliche Laufbahn vorzubereiten. Gemeinsam mit ihrer Tochter oncampus hat die Fachhochschule Lübeck (FHL) eine Plattform eingerichtet, auf der Geflüchtete an kostenlosen Online-Kursen teilnehmen und sich vernetzen können.

Die Einschreibung in die deutsch- und englischsprachigen Kurse erfolgt unbürokratisch per Selbstregistrierung und ohne Bedingungen wie Nachweise oder Zeugnisse. Es wird lediglich eine E-Mail Adresse benötigt.

Zur Auswahl stehen unbetreute Online-Kurse (zur Gewinnung eines ersten Einblicks in ein deutsches Fachhochschulstudium und zur Verbesserung von Deutsch- und Englischkenntnissen innerhalb des entsprechenden Fachgebiets), die jederzeit belegt und im eigenen Lerntempo erarbeitet werden können, und von einem digital erfahrenen Kursmentor betreute Kurse, die nach bestandener Prüfung auf ein Studium in Deutschland angerechnet werden können.

Über das eigene Kursangebot hinaus ist die FHL **zahlreiche Kooperationen** (insbesondere zum Spracherwerb, z.B. das „Aussprachetraining für syrische Deutschlerner auf mooin.oncampus.de) eingegangen, um den Geflüchteten ein breites Lernangebot bieten zu können.

Das Angebot wurde für Flüchtlinge konzipiert, steht aber jedem Interessenten im In- und Ausland offen. Der Austausch zwischen den verschiedenen Kulturen wird ausdrücklich begrüßt. Innerhalb Deutschlands konnte eine Vielzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Norddeutschland gewonnen werden.

Die Fachhochschule Lübeck ist Ende 2015 Partnerhochschule von Kiron Open Higher Education geworden. Kiron Open Higher Education wurde 2014 gegründet, um Flüchtlingen als Teilnehmerinnen und Teilnehmern ihres Programms nach zwei Jahren die Möglichkeit zu geben, an eine der Partnerhochschulen (neben der FH Lübeck u.a. die RWTH Aachen und die HS Heilbronn) zu wechseln und nach dem dritten Studienjahr im Erfolgsfall den Bachelor-Abschluss zu erlangen.

V. Informationen über die aktuelle und zukünftige Entwicklung der Flüchtlingszahlen bzw. Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Das statistische Amt Hamburg und Schleswig-Holstein hat die Zahl der an schleswig-holsteinischen Hochschulen Studierenden aus Nicht-EU-Staaten zuletzt zum Wintersemester 2014/2015 erhoben (siehe Anlage 3); weitere Informationen liegen aktuell nicht vor:

Von insgesamt 4.208 ausländischen Studierenden waren 3.317 Studierende aus Nicht-EU-Staaten an schleswig-holsteinischen Hochschulen eingeschrieben. Davon kamen aus den aktuellen Flüchtlingsländern Syrien: 72 Studierende, aus Afghanistan: 36 Personen und aus dem Irak: 25 Personen.

Die Frage nach der Zahl der Studierenden aus Nicht-EU-Ländern berührt zugleich die Problematik der noch fehlenden statistischen Informationen sowie verlässlicher Prognosen. Insbesondere wären Informationen

- zur Zahl der studieninteressierten Flüchtlinge bzw.

- zu deren Voraussetzungen bzw. Förderbedarf, ein Studium aufnehmen und erfolgreich abschließen zu können,

von Bedeutung für die Maßnahmenplanung zur Integration von Flüchtlingen an Hochschulen. Diese Problematik betrifft auch andere Integrationsfelder (z.B. Bildung, Arbeit, Wohnen etc.).

Nach Informationen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) ergibt sich folgende aktuelle Planungsgrundlage:

In den schleswig-holsteinischen Erstaufnahmeeinrichtungen wurden im vergangenen Jahr mehr als 55.000 Personen registriert. Dabei wurden auch Personen erfasst, die sich zeitweilig in den Erstaufnahmeeinrichtungen aufhielten, jedoch z. B. über das Verteilsystem „EASY“ in andere Bundesländer weitergeleitet wurden. Für 35.106 Personen ist Schleswig-Holstein für die Aufnahme zuständig. Damit hat sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahr mehr als vervierfacht. Im Jahr 2014 lag die Zahl noch bei 7.620 Personen.

Von den Asylsuchenden stammt die größte Gruppe mit 14.428 Personen aus Syrien (ungefähr 41%). Aus den drei Herkunftsländern Syrien, Afghanistan und Irak kommen zusammen fast 72 % der schleswig-holsteinischen Asylbewerber.

Der Anteil der aus dem Westbalkan kommenden Personen hat im zweiten Halbjahr stark abgenommen, im Dezember 2015 wurden gerade einmal 10 Asylsuchende registriert.

Für die Planung der Integration von Flüchtlingen u.a. an Hochschulen besteht ein erhebliches Interesse an weiteren, differenzierten statistischen Daten, die aufgrund der bisher prioritären Erstaufnahmeversorgung noch nicht erhoben werden konnten. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) führt derzeit eine Umfrage an den Hochschulen in Deutschland durch, um einen ersten Überblick über die Nachfrage zu gewinnen.

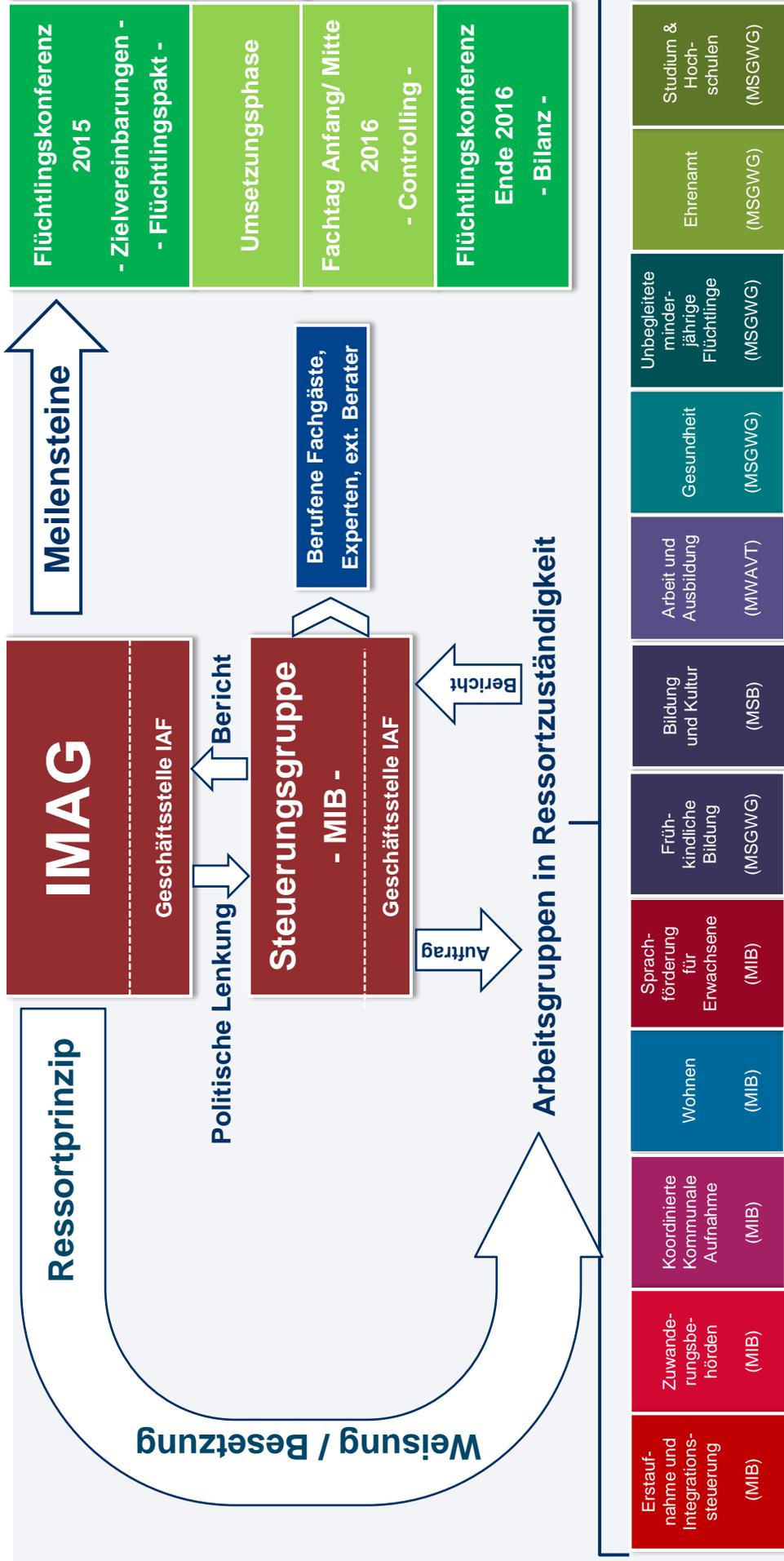
In einer allerdings nicht repräsentativen Umfrage des BAMF gaben von 105.000 befragten Flüchtlingen im Alter von über 20 Jahren 13 % an, eine Hochschule besucht zu haben, 17,5 % ein Gymnasium und 30 % erklärten, eine Mittelschulbildung zu haben. 8 % der Befragten gaben an, keine Schule besucht zu haben, 24 % lediglich eine Grundschule. Der Umfrage zufolge verfügt die Gruppe der syrischen Flüchtlinge über einen vergleichsweise hohen Bildungshintergrund: Rund 25 % Prozent von ihnen trugen vor, eine Universität, rund 25 % ein Gymnasium und rund 17 % Prozent eine Grundschule und 23 % eine Mittelschule besucht zu haben. Nur wenige (unter 3 %) hatten keine Schule besucht.

Ein Ziel des Flüchtlingspaktes Schleswig-Holstein ist es deshalb, mittelfristig differenzierte Daten zu erfassen und für die frühzeitige Integration der Flüchtlinge bereitzustellen.

Da die Maßnahmen zur Erstversorgung inzwischen sehr weitgehend „stehen“, wird dieses Ziel einer der **Schwerpunkte für 2016** sein. Eine offizielle Prognose zur Entwicklung der Asylbewerberzahlen liegt bislang nicht vor.



Arbeitsstruktur: Projekt integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen





KULTUSMINISTER KONFERENZ

Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015)

1. Verfahren bei fehlenden oder unvollständigen Nachweisen

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges oder weiterführendes Studium weder im Original noch in beglaubigter Kopie beibringen können, wird der Nachweis abhängig vom asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status zur Beweiserleichterung über ein dreistufiges Verfahren ermöglicht. Dieses umfasst:

- Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien entsprechend Anlage 1 zu diesem Beschluss
- Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland und
- Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren¹. Über die anzuwendenden Verfahren wird landesintern entschieden².

Die Hochschulen können Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern i. S. v. Abs. 1 gestatten, den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung indirekt zu führen. Dazu ist nach Feststellung der persönlichen Voraussetzungen (Abs. 1 Spiegelstrich 1) im Rahmen der Plausibilitätsprüfung (Abs. 1 Spiegelstrich 2) statt der Originaldokumente bzw. der beglaubigten Kopie der Originaldokumente mindestens ein anderes Originaldokument bzw. eine beglaubigte Kopie vorzulegen, mit dem indirekt die behauptete Hochschulzugangsberechtigung belegt wird. Kann bei ausreichender indirekter Nachweisführung aufgrund der Plausibilitätsprüfung auf eine Hochschulzugangsberechtigung geschlossen werden, wird insoweit auf ein Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren verzichtet.

Ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für die Teilnahme am Vergabeverfahren eine Durchschnittsnote erforderlich und soll diese im Rahmen des beschriebenen Nachweisverfahrens ermittelt werden, sollen Prüfungs- und Feststellungsverfahren gemäß Anlage 2 angewandt werden.

Wurde der Hochschulzugang entsprechend dem dreistufigen Nachweisverfahren bzw. bereits aufgrund der Plausibilitätsprüfung bei ausreichenden indirekten Nachweisen gewährt und hat die bzw. der Studierende über zwei Fachsemester erfolgreichen Studiums ihre bzw. seine tatsächliche Studierfähigkeit nachgewiesen, wird die Hochschulzugangsberechtigung zum Zweck des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem fachlich verwandten bzw. affinen Fach von allen Ländern anerkannt.

¹ Die Länder verpflichten sich mindestens ein Prüfungs- oder Feststellungsverfahren anzubieten. Die Länder können sich auf gemeinsame Verfahren verständigen.

² Dieser Beschluss schließt kein bisher bereits landesintern praktiziertes Verfahren aus.

2. Verfahren bei Hinderung an der Teilnahme an einem Hochschulaufnahmeverfahren für ein grundständiges Studium im Heimatland

Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die nachweisen, dass sie fluchtbedingt oder aus politischen Gründen daran gehindert waren oder noch daran gehindert sind, an einem nach den Bewertungsvorschlägen geforderten Hochschulaufnahmeverfahren³ teilzunehmen, ist aufgrund des Sekundarschulabschlusszeugnisses der Zugang zum Studienkolleg und zur Feststellungsprüfung eröffnet, sofern die Zeugnisnote auf eine ausreichende Qualifikation für die Studienaufnahme im Heimatland schließen lässt. In diesen Fällen sollen die Bewerberinnen bzw. Bewerber zunächst bei den Studienkollegs eine fachliche Aufnahmeprüfung, eine erweiterte Sprachprüfung oder ein Probehalbjahr absolvieren.

3. Die diesem Beschluss als Anlage 3 beigefügte Zusammenfassung des Berichts „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge“ (von der Kultusministerkonferenz am 12.11.2015 zur Kenntnis genommen) dient der Erläuterung dieses Beschlusses.

³ Dies schließt ggf. geforderte Vorbereitungskurse mit ein.

Anlage 1

Personen mit den folgenden Aufenthaltsstatus sind vom Anwendungsbereich der Ziffer 1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 erfasst:

| Nr. | Bezeichnung | Regelung |
|-----|--|---|
| 1 | Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Asylberechtigte | § 25 Absatz 1 AufenthaltsgG |
| 2 | Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention | § 25 Absatz 2 Alternative 1 AufenthaltsgG |
| 3 | Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Subsidiärer Schutz | § 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthaltsgG |
| 4 | Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - nationaler Abschiebungsschutz | § 25 Absatz 3 AufenthaltsgG |
| 5 | Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen | § 22 Sätze 1 und 2 AufenthaltsgG |
| 6 | Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland | § 23 Absätze 1 und 2 AufenthaltsgG |
| 7 | Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG) | § 24 AufenthaltsgG |
| 8 | Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylverfahrensgesetzes) | § 55 AsylVfG |
| 9 | Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (<u>Duldung</u>), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll, oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylverfahrensgesetzes) | § 60a AufenthaltsgG |

Die Länder können weitere Personengruppen bzw. Personen mit anderen als den hier genannten Aufenthaltsstatus einbeziehen, um den Ausgleich fluchtbedingter Nachteile bzw. Nachteile aus sonstigen politischen Gründen in Bezug auf den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung zu ermöglichen.

Personen mit den folgenden Aufenthaltsstatus sind jedoch vom Anwendungsbereich der Ziffer 1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 nicht erfasst:

| Nr. | Bezeichnung | Regelung |
|-----|---|------------------------------------|
| 10 | Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Personen aus dringenden humanitären oder politischen Gründen | § 25 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsg |
| 11 | Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Personen aufgrund außergewöhnlicher Härte | § 25 Absatz 4 Satz 2 Aufenthaltsg |
| 12 | Aufenthaltsgewährung trotz vollziehbarer Ausreisepflicht in Härtefällen | § 23a Absatz 1 Aufenthaltsg |
| 13 | Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis bei Opfern von Menschenhandelsstraftaten (§§ 232, 233 oder 233a StGB) oder als Zeuge in Strafverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz | § 25 Absatz 4a und 4b Aufenthaltsg |
| 14 | Aufenthaltserlaubnis bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Ausreise | § 25 Absatz 5 Aufenthaltsg |
| 15 | Aufenthaltstfiktio n mit entsprechender Bescheinigung, wenn rechtzeitig Verlängerung beantragt wird | § 81 Absätze 4 und 5 Aufenthaltsg |

Prüfungs- und Feststellungsverfahren zur Ermittlung einer Durchschnittsnote im Rahmen des Nachweisverfahrens

Bestehende bzw. in der Entwicklung befindliche Hochschulzugangsprüfungen bzw. –verfahren

Als Beispiele dienen

- Eröffnung der Feststellungsprüfung am Studienkolleg; ggf. als Externenprüfung
- Eignungsprüfung für den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte
- Eignungstests
- Einstufungsprüfungen

Studierfähigkeitstests

- allgemeine Studierfähigkeitstests,
- geeignete fachspezifische Studierfähigkeitstests,
- Test für ausländische Studierende (TestAS).

Zusammenfassung des Berichts

„Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge“

Bericht des Schul- und des Hochschulausschusses

(von der Kultusministerkonferenz zur Kenntnis genommen am 12.11.2015)

Die Länder erkennen an, dass durch Flucht oder als Folge politischer Benachteiligung bei Hochschulzugang und Hochschulzulassung unverschuldet Beweisschwierigkeiten bis hin zu einer Beweisnot entstehen können. In einer solchen Sondersituation sind zur Sicherung der Chancengleichheit Beweiserleichterungen geboten. Die Beweiserleichterungen stellen somit Ausgleichsmaßnahmen für fluchtbedingte Nachteile und für die Folgen politischer Benachteiligung dar.

Die Länder sprechen sich für ein dreistufiges Verfahren aus, das

- die Feststellung der persönlichen Voraussetzungen,
- die Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland und
- ein geeignetes Verfahren zur Validierung der Studierfähigkeit als Nachweis der bestehenden Hochschulzugangsberechtigung

umfasst. Mit diesem dreistufigen Verfahren wird im Grundsatz gesichert, dass die Hochschulen das ihnen obliegende Beweiserhebungs- und bewertungsermessen gemäß § 24 ff. VwVfG sachgerecht ausüben.

Die Länder kommen überein, die nachfolgenden Beweiserleichterungen zu gewähren.

1. Persönliche Voraussetzungen

1.1 Feststellung der persönlichen Voraussetzungen nach Aufenthaltsstatus

Die Feststellung der persönlichen Voraussetzungen nach Aufenthaltsstatus folgt der Systematik der Tabelle in 1.1.1 und den Ausführungen in 1.1.2.

Hinweis: Die angeführten Kategorien sind anhand der aufenthaltsrechtlichen Dokumente gut nachprüfbar.

1.1.1 Tabelle zu Aufenthaltsstatus

| Nr. | Bezeichnung | Regelung |
|-----|--|--|
| 1 | Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Asylberechtigte | § 25 Absatz 1 AufenthaltsG |
| 2 | Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention | § 25 Absatz 2 Alternative 1 AufenthaltsG |
| 3 | Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Subsidiärer Schutz | § 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthaltsG |
| 4 | Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - nationaler Abschiebungsschutz | § 25 Absatz 3 AufenthaltsG |
| 5 | Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen | § 22 Sätze 1 und 2 AufenthaltsG |

| Nr. | Bezeichnung | Regelung |
|-----|--|-------------------------------------|
| 6 | Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland | § 23 Absätze 1 und 2 AufenthaltsgG |
| 7 | Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG) | § 24 AufenthaltsgG |
| 8 | <i>Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Personen aus dringenden humanitären oder politischen Gründen</i> | § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthaltsgG |
| 9 | <i>Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Personen aufgrund außergewöhnlicher Härte</i> | § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthaltsgG |
| 10 | Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende | § 55 AsylVfG |
| 11 | Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (<i>Duldung</i>), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll, oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist | § 60a AufenthaltsgG |
| 12 | <i>Aufenthaltsgewährung trotz vollziehbarer Ausreisepflicht in Härtefällen</i> | § 23a Absatz 1 AufenthaltsgG |
| 13 | <i>Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis bei Opfern von Menschenhandelsstraftaten (§§ 232, 233 oder 233a StGB) oder als Zeuge in Strafverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz</i> | § 25 Absatz 4a und 4b AufenthaltsgG |
| 14 | <i>Aufenthaltserlaubnis bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Ausreise</i> | § 25 Absatz 5 AufenthaltsgG |
| 15 | <i>Aufenthaltstfiktio n mit entsprechender Bescheinigung, wenn rechtzeitig Verlängerung beantragt wird</i> | § 81 Absätze 4 und 5 AufenthaltsgG |

1.1.2 Ausführungen

Zu Nummern 1 bis 7 der Tabelle:

Personen mit Aufenthaltsstatus der Nummern 1 bis 7 sind der in erster Linie betroffene Personenkreis. Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen der Dokumente zum Nachweis einer bestehenden Hochschulzugangsberechtigung fluchtbedingte Ursachen hat.

Zu Nummer 10 der Tabelle:

Personen mit Aufenthaltsstatus der Nummer 10 (Aufenthaltsgestattung) sind in den Anwendungsbereich der Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen, sofern es sich nicht um Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylverfahrensgesetzes handelt.

Zu Nummer 11 der Tabelle:

Personen mit Aufenthaltsstatus der Nummer 11 (Duldung) sind in den Anwendungsbereich der Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen, sofern es sich nicht um Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylverfahrensgesetzes handelt. Zusätzlich ist von Personen dieser Gruppe schlüssig darzulegen, dass das Fehlen der Unterlagen zum Nachweis einer bestehenden Hochschulzugangsberechtigung fluchtbedingte Ursachen vergleichbar den Kategorien 1 bis 7 hat.

Zu Nummern 8, 9 und 12 bis 15 der Tabelle:

Personen mit Aufenthaltsstatus der Nummern 8, 9, 13 und 15 sind nicht vom Anwendungsbereich dieses Beschlusses erfasst. Es handelt sich in der Regel um vorübergehende Aufenthaltserlaubnisse. Bei den Ziffern 12 und 14 ist nicht davon auszugehen, dass das Fehlen der Dokumente zum Nachweis einer bestehenden Hochschulzugangsberechtigung fluchtbedingte Ursachen hat. [ggf. Einbezug nach Nummer 1.3. möglich]

1.2 Personen, die aus politischen Gründen bestimmte, nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen nachzuweisende studienvorbereitende Programme nicht absolvieren konnten oder die aus politischen Gründen an der Teilnahme an einem Hochschulaufnahmeverfahren im Heimatland gehindert waren oder noch gehindert sind, sind wie bisher in den Anwendungsbereich einbezogen.

1.3 Die Länder können weitere Personengruppen bzw. Personen mit anderem Aufenthaltsstatus einbeziehen.

2. Plausibilisierung der Bildungsbiographie

Die Bildungsbiographie muss das Vorhandensein einer im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung schlüssig darlegen (Plausibilitätsprüfung). Die konkrete Ausgestaltung einer Plausibilitätsprüfung ist Aufgabe der Länder bzw. der Hochschulen.

3. Gewährung von Beweiserleichterungen

Die nachfolgende Aufzählung von Möglichkeiten der Feststellung von Studierfähigkeit oder von erbrachten Studienleistungen ist als nicht abschließend zu verstehen. Es soll

kein bisher an einer Hochschule für diesen Zweck eingesetztes Instrument ausgeschlossen werden.

Angesichts der aktuellen Situation und des Gedankens der Lissabon-Konvention besteht die Notwendigkeit, dass jedes Land Möglichkeiten für Fälle eröffnet, in denen eine bereits erworbene Hochschulzugangsberechtigung aus fluchtbedingten Gründen nicht in der vorgeschriebenen Form nachgewiesen werden kann. Daher soll sich jedes Land verpflichten, für die möglichen Konstellationen Mindeststandards abzubilden.

3.1 Anerkennung indirekter Nachweise

Können die zum Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung erforderlichen Dokumente nicht im Original oder in Kopie vorgelegt werden, kann statt der Originaldokumente oder einer beglaubigten Kopie auch mindestens ein anderes Dokument vorgelegt werden, das indirekt die behauptete Hochschulzugangsberechtigung belegt. Beispiele dafür sind ein Studierendenausweis, Prüfungsbescheinigungen oder Studienbücher. Diese indirekten Nachweise müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

3.2 Prüf- und Feststellungsverfahren

3.2.1 Die nachfolgende Aufzählung von Möglichkeiten der Feststellung von Studierfähigkeit oder von erbrachten Studienleistungen ist als nicht abschließend zu verstehen. Dieser Beschluss soll kein bisher an einer Hochschule für diesen Zweck eingesetztes Instrument ausschließen.

3.2.2 Die Länder verpflichten sich, mindestens ein Prüf- oder Feststellungsverfahren für die unter Ziffer 1 genannten Personengruppen vorzusehen.

3.2.3 Beispielhaft hierfür werden folgende Möglichkeiten genannt:

3.2.3.1 Feststellungstests

- (1) Aufnahmeprüfungen an Studienkollegs,
- (2) Bestehende bzw. in der Entwicklung befindliche Hochschulzugangsprüfungen bzw. -verfahren. Als Beispiele dienen
 - Eröffnung der Feststellungsprüfung am Studienkolleg; ggf. als Externenprüfung,
 - Eignungsprüfung für den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte,
 - Eignungstests,
 - Einstufungsprüfungen,

(3) Studierfähigkeitstests,

- allgemeine Studierfähigkeitstests,
- geeignete fachspezifische Studierfähigkeitstests,
- Test für ausländische Studierende (TestAS).

3.2.3.2 Feststellungsgespräche

Feststellungsgespräche durch einen Fachwissenschaftler oder eine Fachkommission; dieses Verfahren bietet sich insbesondere an, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits - ggf. anerkennungsfähige - Studienleistungen im Heimatland erbracht hat.

3.2.3.3 Propädeutisches Vorstudium zur Feststellung der Studierfähigkeit

3.2.3.4 Probestudium in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen

3.2.3.5 Künstlerische Prüfungen an Kunsthochschulen

3.2.3.6 Einzelfallentscheidungen

3.2.3.7 Die Länder und Hochschulen können weitere Verfahren entwickeln.

3.2.4 Verfahrenshinweise

Die genannten Möglichkeiten können im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen bei fluchtbedingten Nachteilen sowohl für den Zugang zu grundständigen Studiengängen als auch zu Masterstudiengängen herangezogen werden.

Jeder Vorschlag ist in Verbindung mit der Plausibilisierung der Bildungsbiographie zu sehen. Nur dadurch ist der Rückgriff auf bestehende Zugangsverfahren, die meist für einen anderen Bewerberkreis mit spezifischer Vorbildung gedacht sind, gerechtfertigt. Dies ist Ausdruck der Chancengerechtigkeit.

Die Auswahl des passenden Verfahrens kann nach verschiedenen Aspekten erfolgen: Fallzahlen, fachspezifische Besonderheiten, die Notwendigkeit des Nachweises einer Durchschnittsnote, Schwere der Beweisnot. Darüber hinaus können die Kosten des Verfahrens, die Bewerberkonkurrenz, der Rückgriff auf Bestehendes, die Möglichkeiten einer gemeinsamen Testdurchführung mit anderen Hochschulen sowie gegenseitige Anerkennungsmöglichkeiten relevant sein. Vor diesem Hintergrund können einzelne der aufgezeigten Überprüfungsverfahren für bestimmte Konstellationen geeignet sein, für andere nicht.

Prüf- und Feststellungsverfahren können auch so ausgestaltet werden, dass sie eine Durchschnittsnote für Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen liefern.

Je nach Zielrichtung des jeweiligen Verfahrens kann durch Beschränkung auf bestimmte Studiengänge differenziert werden. Der Umfang des Nachweisverfahrens kann abgestufte Berechtigungen ergeben, etwa vom Zugang zum Studienkolleg und zur Feststellungsprüfung über eine fachgebundene Zugangsberechtigung bis hin zu einem allgemeinen Hochschulzugang. Wird ein Prüf- oder Feststellungsverfahren nicht bestanden, das für den direkten Hochschulzugang gedacht ist, verbleibt je nach Ergebnis der Plausibilitätsprüfung der Zugang zum Studienkolleg.

Wird ein Prüf- oder Feststellungsverfahren in verschiedene Sprachen übersetzt, besteht der Vorteil, dass der Hochschulzugang bereits vor Erwerb der notwendigen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden kann. Eine Übersetzung bietet sich gerade bei gemeinschaftlich durchgeführten Testverfahren mit großem Teilnehmerkreis an.

Die Länder können mehrere der dargestellten Verfahrenswege eröffnen und auch über diese Verfahren hinausgehen. Die Möglichkeit zum länderübergreifenden Wechsel des Studienortes wird durch eine Anerkennungsregelung sichergestellt (s.u. Ziffer 4).

Die Länder bzw. Hochschulen können auch gemeinsame Verfahren durchführen und die Prüfungen gegenseitig anerkennen.

3.3 Verzicht auf bestimmte Nachweise

Konnte eine Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland aus politischen Gründen nicht erworben werden (Ziffer 1.2), gelten folgende Beweiserleichterungen:

- Konnten bestimmte, nach den Bewertungsvorschlägen nachzuweisende studienvorbereitende Programme aus politischen Gründen nicht absolviert werden, ist neben Schulzeugnissen, die zweifelsfrei auf den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung schließen lassen, die Vorlage weiterer Dokumente nicht erforderlich.
- War die Teilnahme an einem nach den Bewertungsvorschlägen erforderlichen Hochschulaufnahmeverfahren aus politischen Gründen nicht möglich, ist der Zugang zu Studienkollegs und zur Feststellungsprüfung eröffnet, sofern die Zeugnisnote auf eine ausreichende Qualifikation für die Studienaufnahme im Heimatland schließen lässt; die Bewerberinnen und Bewerber sollen zunächst eine fachliche Aufnahmeprüfung, eine erweiterte Sprachprüfung oder ein Probehalbjahr absolvieren.

3.4. Gemeinsame Verfahren

Die Länder können neben hochschul- bzw. bewerberspezifischen Prüfverfahren auch gemeinsame Verfahren entwickeln.

Als etabliertes Verfahren kann der Test für ausländische Studierende (TestAS) herangezogen werden. Der Test umfasst allgemeine und fachspezifische Elemente und ist daher für jeden Studiengang geeignet.

4. Überregionale Anerkennung

Hat eine Person mit Hochschulzugang über Beweiserleichterungen nach diesem Beschluss über zwei Fachsemester erfolgreiches Studium ihre tatsächliche Studierfähigkeit nachgewiesen, wird die Hochschulzugangsberechtigung zum Zweck des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem fachlich verwandten/affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt.

5. Hochschulzulassung

Eine Teilnahme an den Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung über ein Nachweisverfahren im Rahmen einer Beweiserleichterung erfolgt ist. Die Verordnungen über die Vergabe der Studienplätze der Länder beziehen zur Festsetzung einer Gesamtnote in zulassungsbeschränkten Studiengängen bei ausländischen Vorbildungsnachweisen den Beschluss des KMK vom 15.3.1991 i.d.F. vom 12.09.2013 „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszuzeugnissen“ vom 15. März 1991 in der Fassung vom 12. September 2013 ein. Diese Vereinbarung erfasst auch den Fall, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nur indirekt nachgewiesen und ohne Notennachweis belegt wird. In diesem Fall würde die Bewerberin oder der Bewerber mit der untersten Bestehensnote in die Notenberechnung einbezogen und am Vergabeverfahren teilnehmen. Ist eine Durchschnittsnote erforderlich, kann diese ggf. auch im Nachweisverfahren erworben werden. Es wird empfohlen, im Fall einer in Nachweisverfahren zu ermittelnden Durchschnittsnote ausschließlich Verfahren aus dem Katalog 3.2.3.1 (2) und (3) zu verwenden.

Alle Länder sehen eine besondere Quote für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die Höhe der Quoten liegt je nach Land und Studiengang zwischen 5 und 10 Prozent.

Es wird empfohlen, die Situation zu beobachten und ggf. in den entsprechenden Ländergremien bei Bedarf zu erörtern. Der Blick sollte auch darauf gerichtet sein, ob ggf. Unterquoten für „Flüchtlinge“ gebildet oder sonstige Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sowohl dem Interesse der Integration als auch des internationalen Austausches in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Aktuell ist davon auszugehen, dass die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplät-

ze ausreicht, um sowohl dem Interesse des internationalen Austausches als auch dem Interesse der Integration gerecht zu werden. Zum einen begründet sich diese Annahme derzeit aus der Tatsache, dass zahlreiche Studiengänge keiner Zulassungsbeschränkung unterliegen und eine Einschreibung in diesen Fällen nicht an besondere Quoten geknüpft ist. Zum anderen stehen in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen Studienplätze für Studieninteressierte aus Drittstaaten zur Verfügung. Wie bei den Deutschen und Deutschen gleichgestellten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern auch, darf hier eine Flexibilität und damit ein Ausweichen auf andere Studiengänge oder andere Studienorte erwartet werden (BVerfGE 43, 291 (317)).

Nach den bestehenden Regelungen der Länder können bei der Studienplatz-vergabe in der Sonderquote für Personen aus Drittstaaten besondere Umstände, die für eine Zulassung in dieser Quote sprechen, berücksichtigt werden. Als besondere Umstände sind unter anderem insbesondere anzusehen, wenn

- Bewerberinnen und Bewerber mit Stipendium von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung kommen.
- Bewerberinnen und Bewerber, aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt sind.
- Bewerberinnen und Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und als Flüchtlinge nach dem Abkommen vom 28.7.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) anerkannt sind.

In der derzeitigen Praxis kommt die Gewährung von Asyl nur in seltenen Fällen in Betracht, da die Voraussetzungen für Asyl nach Artikel 16a GG in der aktuellen Krise in der Regel nicht vorliegen. Dagegen wird in den meisten Fällen Internationaler Schutz (Flüchtlingsschutz oder Subsidiärer Schutz) gewährt. Der jeweilige Katalog der Landesregelungen ist nicht abschließend („insbesondere“), so dass bereits jetzt nach den Regelungen der Länder auch eine Anerkennung als Flüchtling nach § 25 Absatz 2 Satz 1 1. Alt. Aufenthaltsg oder eines subsidiären Schutzes nach § 25 Absatz 2 Satz 1 2. Alt. Aufenthaltsg als besonderer Umstand in Betracht kommt. Die Rechtsfolgen der Aufenthaltsstatus sind in großen Teilen ähnlich.

Es wird vorgeschlagen, die landesrechtlichen Vorschriften an die Praxis anzupassen (Klarstellungsfunktion und Signalwirkung des Gesetzes) etwa mit folgender Formulierung:

„Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber x. ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und in der Bundesrepublik Deutschland Asyl, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz genießt.“

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

2 *Bildung, Sozialleistungen, Gesundheit, Rechtspflege*

21 *Bildung und Kultur, Forschung und Entwicklung*

213 *Hochschulen*

21311 *Statistik der Studenten*

Ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten im WS 2014/15

| Land der Staatsangehörigkeit | Studierende |
|---|-------------|
| 116 Svalbord und Jan Mayen | 1 |
| 121 Albanien | 17 |
| 122 Bosnien-Herzegowina | 21 |
| 136 Island | 4 |
| 140 Montenegro, Republik | 2 |
| 144 Mazedonien, ehem. Jugosla. Republik | 8 |
| 146 Moldau, Republik | 18 |
| 149 Norwegen (einschl. Spitzbergen) | 7 |
| 150 Kosovo (Republik) | 5 |
| 158 Schweiz | 25 |
| 160 Russische Föderation (Russland) | 252 |
| 163 Türkei | 353 |
| 166 Ukraine | 148 |
| 169 Weißrussland | 36 |
| 170 Serbien (Republik) | 27 |
| 221 Algerien | 7 |
| 224 Eritrea | 3 |
| 225 Äthiopien | 15 |
| 229 Benin | 1 |
| 231 Elfenbeinküste | 2 |
| 232 Nigeria | 34 |
| 233 Simbabwe | 2 |
| 238 Ghana | 27 |
| 239 Mauretanien | 2 |
| 242 Kap Verde | 1 |
| 243 Kenia | 13 |

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

| | |
|-----------------------------------|----|
| 248 Libyen | 2 |
| 251 Mali | 1 |
| 252 Marokko | 79 |
| 254 Mosambik | 2 |
| 258 Burkina Faso | 4 |
| 262 Kamerun | 86 |
| 263 Südafrika | 3 |
| 265 Ruanda | 4 |
| 267 Namibia | 6 |
| 269 Senegal | 6 |
| 272 Sierra Leone | 1 |
| 277 Sudan (Republik) | 5 |
| 282 Tansania, Vereinigte Republik | 1 |
| 283 Togo | 11 |
| 285 Tunesien | 22 |
| 286 Uganda | 5 |
| 287 Ägypten | 42 |
| 289 Zentralafrik. Republik | 1 |
| 323 Argentinien | 4 |
| 324 Bahamas | 1 |
| 326 Bolivien | 6 |
| 327 Brasilien | 50 |
| 332 Chile | 15 |
| 333 Dominica | 1 |
| 334 Costa Rica | 6 |
| 335 Dominikanische Republik | 1 |
| 336 Ecuador | 18 |
| 337 El Salvador | 3 |
| 345 Guatemala | 4 |
| 347 Honduras | 5 |
| 348 Kanada | 17 |
| 349 Kolumbien | 38 |
| 351 Kuba | 5 |

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

| | |
|--|-----|
| 353 Mexiko | 34 |
| 354 Nicaragua | 4 |
| 357 Panama | 1 |
| 359 Paraguay | 2 |
| 361 Peru | 21 |
| 367 Venezuela | 18 |
| 368 USA | 67 |
| 371 Trinidad und Tobago | 2 |
| 411 Hongkong | 1 |
| 421 Jemen | 20 |
| 422 Armenien | 42 |
| 423 Afghanistan | 36 |
| 425 Aserbaidtschan | 53 |
| 426 Bhutan | 2 |
| 430 Georgien | 28 |
| 431 Sri Lanka | 4 |
| 432 Vietnam | 76 |
| 434 Korea, Demokratische Volksrepublik | 1 |
| 436 Indien (einschl. Sikkim und Goa) | 215 |
| 437 Indonesien (eins. Irian Jaya) | 60 |
| 438 Irak | 25 |
| 439 Iran | 111 |
| 441 Israel | 38 |
| 442 Japan | 29 |
| 444 Kasachstan | 23 |
| 445 Jordanien | 17 |
| 450 Kirgisistan | 15 |
| 451 Libanon | 24 |
| 456 Oman, Sultanat | 2 |
| 457 Mongolei | 12 |
| 458 Nepal | 40 |
| 459 Palästinensische Gebiete | 11 |
| 460 Bangladesch | 41 |

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

| | |
|---------------------------------------|-------|
| 461 Pakistan | 96 |
| 462 Philippinen | 4 |
| 465 Taiwan | 7 |
| 467 Korea, Republik | 77 |
| 470 Tadschikistan | 7 |
| 471 Turkmenistan | 1 |
| 472 Saudi-Arabien | 3 |
| 475 Syrien | 72 |
| 476 Thailand | 27 |
| 477 Usbekistan | 21 |
| 479 China (einschl. Tibet) | 426 |
| 482 Malaysia (eins. Sabah u. Sarawak) | 6 |
| 499 Übriges Asien | 1 |
| 523 Australien | 1 |
| 536 Neuseeland | 2 |
| 537 Palau | 1 |
| 997 Staatenlos | 2 |
| 998 Ungeklärt | 1 |
| 999 Übrige Länder | 1 |
| Gesamtsumme | 3.317 |

Anmerkung:

| | |
|------------------------------------|-------|
| Ausländische Studierende insgesamt | 4.208 |
|------------------------------------|-------|